

## EINKAUFSDINGUNGEN

der Kramer & Best Anlagenbau GmbH, 56281 Dörth

### § 1 Geltungsbereich, Schriftform

1.1 Es gelten ausschließlich, auch für alle künftigen Bestellungen von Lieferungen und Leistungen („Leistungen“), die nachfolgenden Einkaufsbedingungen der Kramer & Best Anlagenbau GmbH, Am Trinkborn

18, 56281 Dörth („Auftraggeber“). Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.

1.2 Nebenabreden, nachträgliche Veränderungen und Zusicherungen sind nur wirksam, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferungen/Leistungen annimmt oder bezahlt.

### § 2 Bestellungen, Zustandekommen des Vertrags, Kennzeichnung, Verpackung, unzulässige Werbung

2.1 Bestellungen werden nur von der Einkaufsabteilung des Auftraggebers erteilt. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt werden. Auf offensichtliche Irrtümer oder Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung des Auftraggebers.

2.2 Der Auftragnehmer ist gehalten, Bestellungen innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Auftraggeber.

2.3 Der Auftragnehmer hat vor Annahme der Bestellung zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Leistungen besonderen Bestimmungen (Gefahrguttransport, Deklaration, Kennzeichnung, Verpackung) des Herkunfts-, Bestimmungs- oder Transitlandes unterliegen. Hierüber hat er den Auftraggeber rechtzeitig und vollständig zu informieren. Spätestens mit schriftlicher Auftragsbestätigung müssen dem Auftragnehmer die notwendigen verbindlichen Erklärungen rechtsverbindlich unterzeichnet vorliegen. Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration ist allein der Auftragnehmer zur Beachtung geltender Vorschriften verantwortlich. Der Auftragnehmer ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge eines Verstoßes gegen die vorbezeichneten Pflichten oder deswegen entstehen, weil der Auftragnehmer unrichtige Angaben in den verbindlichen Erklärungen gemacht hat.

2.4 Kostenvoranschläge sind für den Zeitraum ihrer Gültigkeit eine verbindliche Grundlage für daraus entstehende Bestellungen. Sie sind nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2.5 Die der Bestellung beigefügte Zeitschrift mit dem Eindruck „Auftragsbestätigung“ ist rechtsverbindlich unterschrieben unverzüglich an den Auftraggeber zurückzusenden. Dabei hat der Auftragnehmer, soweit erforderlich, Zeichnungen und andere technische Unterlagen zur Einsicht und Genehmigung durch den Auftraggeber beizufügen.

2.6 Vom Auftragnehmer im Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber verwendete Unterlagen müssen mindestens aufweisen: Bestellnummer, Kommissionsnummer, Empfangsstelle, vollständiger Artikeltext/Objektbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten sowie Ust.-ID-Nr. (bei Einfuhr aus der EU).

2.7 Die Verwendung von Bestellungen zu Referenz- und/oder Werbezwecken ist unzulässig, es sei denn, der Auftraggeber stimmt vorher schriftlich zu.

### § 3 Zeichnungen, Modelle, Vertraulichkeit

3.1 An sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Mustern, Berechnungen, Konstruktionsplänen und sonstigen (technischen) Unterlagen, die der Auftraggeber für die Ausführung der Bestellung zur Verfügung gestellt oder bezahlt hat, bleiben seine Eigentums-, Urheber- und/oder sonstigen Schutzrechte vorbehalten; die Unterlagen dürfen nur für Arbeiten zur Erledigung der Bestellung verwendet und ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht vervielfältigt und/oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sämtliche Unterlagen einschließlich etwaiger Kopien sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Erledigung der Bestellung unaufgefordert kostenlos zurückzugeben. Der Auftragnehmer hat vorstehende Verpflichtungen auch Dritten gegenüber aufzugeben, denen die Unterlagen zugänglich gemacht werden. Die Vorlage von Unterlagen entbindet den Auftragnehmer nicht von eigenen Prüfungspflichten im Zusammenhang mit der Erbringung der geschuldeten Leistung oder dessen alleiniger Verantwortlichkeit für seine Leistung bzw. hiervon ausgehender Gefahren.

3.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diesen Vertrag und die in dem Rahmen erlangten Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und Dritten nur insoweit zugänglich zu machen, soweit dies zur Ausführung des Vertrags unvermeidlich ist. Organe und Arbeitnehmer sowie Vertragspartner hat der Auftragnehmer zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Für durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung resultierenden Schaden haftet der Auftragnehmer.

### § 4 Auskunftsrechte

4.1 Dem Auftraggeber bleibt nach rechtzeitiger Ankündigung vorbehalten, die Fertigungs- oder Montagestätten sowie die Lagerräume des Auftraggebers sowie etwa einbezogener Dritter (Subunternehmer, Lieferanten) zur Sichtung des Stands der Arbeiten, der fachgerechten Ausführung der Leistung durch geeignete Fachkräfte zu überprüfen.

4.1. Hiermit verbunden ist keine rechtsverbindliche Wirkung, insbesondere keine Abnahme oder ein Verzicht/Verlust auf etwaige Mängelgewährleistungsansprüche des Auftraggebers. Ebenso !!wenig folgt aus der Besichtigung durch den Auftraggeber ein Übergang der alleinigen Verantwortlichkeit des Auftragnehmers auf den Auftraggeber.

### § 5 Lieferungs-, Leistungsumfang, Ersatzteile

5.1 Zum Lieferungs-, Leistungsumfang gehört insbesondere, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch für Unterlieferanten) sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung, Instandsetzung und Betrieb erforderlichen Unterlagen betreffend den Leistungsgegenstand überträgt. Die technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Darüber hinaus, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Nutzungsrechte überträgt, die zur Nutzung der Lieferungen/Leistungen durch den Auftraggeber oder Dritte unter Beachtung

eventueller Patente, ergänzender Schutzzertifikate, Marken oder Gebrauchsmuster erforderlich sind und dass der Auftraggeber die Befugnis hat, Instandsetzungen der hereingenommenen Lieferung/Leistung und Änderungen daran selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

**5.2** Soll vom vereinbarten Lieferungs-/Leistungsumfang abgewichen werden, so ist der Auftragnehmer nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn eine entsprechende schriftliche Ergänzungsvereinbarung mit dem Auftraggeber vor der Ausführung getroffen wurde.

**5.3** Die bestellten Mengen sind verbindlich. Bei Überlieferungen/-leistungen ist der Auftraggeber berechtigt, diese zu Lasten und auf Kosten des Auftragnehmers zurückzuweisen. Teillieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Sie sind als solche zu kennzeichnen.

**5.4** Der Auftragnehmer garantiert, dass für jede Bestellung Ersatz- und Verschleißteile für einen Zeitraum von mindesten 10 Jahren nach Ablauf der Mängelhaftung verfügbar sind.

## **§ 6 Lieferungs-/Leistungsfristen, Lieferungs-/Leistungsstermine, Verzug**

**6.1** Die vom Auftraggeber in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Vorzeitige Leistungen und/oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart ist, beträgt sie 1 Woche ab Vertragsschluss.

**6.2** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten, unabhängig vom Grund der Verzögerung, nicht einhalten kann.

**6.3** Erbringt der Auftraggeber seine Leistung/Lieferung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so gelten die gesetzlichen Regelungen insbesondere zu Rücktritt und Schadensersatz. Die Regelung in Ziff. 4 bleibt unberührt.

**6.4** Ist der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche neben der Erfüllung für jeden angefangenen Tag einer schuldhaften Terminüberschreitung pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens in Höhe von 0,2 % des Vertragspreises verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Vertragspreises. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weiteren Schadens oder weiterer Ansprüche (Rücktritt) bleibt unberührt. Nimmt der Auftraggeber die verspätete Leistung an, wird er die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Das Recht zur Vertragsstrafenforderung besteht unabhängig davon, ob sich der Auftragnehmer dies bei Annahme der Leistung vorbehalten hat. Der Anspruch auf Vertragsstrafe gilt auch im Falle eines geänderten oder neu vereinbarten Termins/Frist.

**6.5** Unbeschadet weiterer Ansprüche kann der Auftraggeber im Falle des Verzugs des Auftragnehmers und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, wenn der Auftragnehmer die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die nach Abwägung der beiderseitigen Interessen dies rechtfertigen, vom Auftragnehmer noch nicht erbrachte Leistungen zu Lasten des Auftragnehmers selbst ausführen oder durch einen Dritten ausführen lassen.

**6.6** Im Falle der Ersatzvornahme verpflichtet sich der Auftragnehmer auf eigene Kosten, dem Auftraggeber sämtliche erforderlichen Informationen und in seinem Besitz befindliche Unterlagen zu übergeben. Im Falle bestehender Schutzrechte wird er auf eigene Kosten dem Auftraggeber die für die Ersatzvornahme notwendigen Nutzungsrechte im jeweils notwendigen Umfang verschaffen oder den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter wegen dieser Rechte unverzüglich freistellen. Mit Abschluss des Vertrags erklärt sich der Auftragnehmer mit der Nutzung seiner Schutzrechte bei Ersatzvornahme einverstanden.

**6.7** Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung stellt keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber zustehenden Ansprüche dar.

## **§ 7. Lieferung, Gefahrübergang, Verpackung**

**7.1** Der Auftragnehmer hat vorab schriftlich oder elektronisch eine Versandanzeige oder eine Kopie des Lieferscheins am Auslieferungstag an den Auftraggeber zu senden. In der Anzeige, Frachtbriefen und Paketaufschriften sind Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnr. und Anzahl) sowie die Bestellkennung des Auftraggebers (Datum und Nummer) anzugeben.

**7.2** Die Lieferung/Leistung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ an die von dem Auftraggeber angegebene Versandanschrift. Die Ablieferung/Leistung an einer anderen als der vom Auftraggeber bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrübergang zu Lasten des Auftraggebers, wenn diese Stelle die Lieferung/Leistung entgegennimmt. Der Auftragnehmer trägt etwaige Mehrkosten, die dem Auftraggeber aus der Ablieferung/Leistung einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle entstehen. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz des Auftraggebers zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

**7.3** Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnr. und Anzahl) sowie der Bestellkennung des Auftraggebers (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Auftraggeber hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

**7.4** Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe an eine vom Auftraggeber ermächtigte Person am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

**7.5** Eine Verpackung wird vom Auftraggeber nur bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung vergütet. Soweit der Auftragnehmer Anspruch auf die Rücksendung der für die Lieferung/Leistung notwendigen Verpackung hat, sind die Lieferpapiere mit einem entsprechenden, deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung entsorgt der Auftraggeber die Verpackung auf Kosten des Auftragnehmers. In diesem Fall erlischt der Anspruch des Auftragnehmers auf die Rückgabe.

**7.6** Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten, sofern nichts anderes vereinbart ist, Transportmittel und -wege zu bestimmen. Er hat grds. den kürzesten und wirtschaftlichsten Transportweg zu wählen. Der Auftraggeber behält sich eine entsprechende Prüfung vor.

**7.7** Transportschäden sind dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Bekanntwerden des Schadens zu melden. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich alle notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die für eine ordnungsgemäße Schadensregulierung erforderlich sind.

## **§ 8 Ausführung, Unterlieferanten, Forderungsabtretung**

**8.1** Der Auftragnehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, die Ausführung des jeweiligen Vertrags ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

**8.2** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Unterlieferanten dem Auftraggeber auf dessen Wunsch zu nennen.

**8.3** Der Auftragnehmer kann seine vertraglichen Ansprüche gegen den Auftraggeber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abtreten oder von Dritten einziehen lassen. Dies gilt nicht für Abtretungen im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts.

## **§ 9 Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug**

**9.1** Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

**9.2** Sofern nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten) ein

**9.3** Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger, ordnungsgemäßer Vertragserfüllung (einschließlich einer etwaigen Abnahme), berechnet nach dem ersten Werktag nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung, zur Zahlung fällig. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Leistung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist. Die Rechnung ist in dreifacher Ausfertigung unter Angabe der kompletten Bestellzeichen an den Auftraggeber einzureichen. Wenn der Auftraggeber Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Auftragnehmer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Zahlung innerhalb von 21 Tagen gewährt der Auftragnehmer 2% Skonto. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag des Auftraggebers vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank des Auftraggebers eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist der Auftraggeber nicht verantwortlich.

**9.4** Ist die Erfüllung bestimmter Leistungen und/oder die Gestellung von Sicherheiten vereinbart, wird der Rechnungsbetrag erst nach Vorliegen der Voraussetzungen fällig. Hat der Auftraggeber einem Dritten wegen möglicher Mängel der Leistungen des Auftragnehmers Sicherheit geleistet, wird der Rechnungsbetrag erst dann fällig, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

**9.5** Auch im Falle vereinbarter Abschlagszahlungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Leistungen in einer konkretisierten Schlussrechnung aufzuführen und abzurechnen.

**9.6** Der Auftraggeber kommt auch nach Fälligkeit erst aufgrund einer Mahnung durch den Auftragnehmer in Verzug.

**9.7** Der Auftraggeber schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass im Falle fahrlässigen Verzugs der Auftraggeber Verzugszinsen begrenzt auf 5%-Punkte über dem Basiszinssatz zu entrichten hat. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis, ihm sei infolge des Verzugs ein höherer Schaden entstanden, vorbehalten.

**9.8** Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags steht dem Auftraggeber im gesetzlichen Umfang zu. Sie stehen dem Auftraggeber auch wegen solcher Forderungen zu, die er gegen Unternehmen hat, die mit dem Auftragnehmer i.S.d. § 15 AktG verbunden sind. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzubehalten, solange dem Auftraggeber noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegenüber dem Auftragnehmer zustehen. Aus Streitigkeiten über die Höhe der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung steht dem Auftragnehmer kein Recht zu, seine Leistungen ganz oder teilweise vorübergehend einzustellen.

**9.10** Mit Zahlungen des Auftraggebers ist in keinem Fall ein Anerkenntnis des Auftraggebers im Sinne der Abnahme einer Leistung verbunden.

## **§ 10 Mängelrüge, Ansprüche aus Mängelhaftung, Rückgriff, Verjährung**

**10.1** Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistungen den anerkannten Regeln und dem jeweils neuesten Stand der Technik sowie den im Land des Auftragnehmers bzw. hiervon abweichenden Bestimmungsland geltenden Standards, Vorschriften, (technischen) Normen und Vorgaben der maßgeblichen Aufsichtsbehörden (TÜV, Berufsgenossenschaften, VDE) entsprechen, die vereinbarten Beschaffenheiten und garantierten Eigenschaften aufweisen und auch ansonsten sach- und rechtsmängelfrei sind. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die, insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des Auftraggebers, Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Auftraggeber, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.

**10.2** Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung, unsachgemäße Montage, mangelhafte Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Rechte aus § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Rechte aus § 478 BGB gelten auch im Falle der Weiterverarbeitung der Ware.

**10.3** Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB steht dem Auftraggeber auch dann Mängelansprüche uneingeschränkt zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

**10.4** Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen. Auf hierdurch entstehende notwendige Aufwendungen kann der Auftraggeber Vorschuss verlangen.

**10.5** Der Auftragnehmer trägt alle mit der Mängelbeseitigung anfallenden Kosten, insbesondere Demontage, Montage, Reisen, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstigen öffentliche Abgaben sowie Prüfungen und technische Abnahmen auch wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Auftraggebers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Auftraggeber jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

**10.6** Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Rügepflicht des Auftraggebers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle des Auftraggebers im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des Auftraggebers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Der Auftraggeber wird die Lieferung/Leistung innerhalb angemessener Frist auf Quantitäts- oder Qualitätsabweichungen untersuchen. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) des Auftraggebers als unverzüglich, sofern sie innerhalb von 6

Arbeitstagen gerechnet ab Wareneingang bei offensichtlichen Mängeln oder bei versteckten Mängeln gerechnet ab Entdeckung beim Auftragnehmer einget.

**10.7** Sofern der Auftragnehmer auf einer Baustelle die Montage auf eigene Verantwortung übertragen erhalten hat, haftet er für eventuellen Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen der zu montierenden Waren und der Montagewerkzeuge.

**10.8** Die Geltendmachung von weiteren Schäden, auch Folgeschäden, die durch die mangelhafte Lieferung oder Leistung verursacht worden sind, bleibt dem AG ausdrücklich vorbehalten.

**10.9** Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die vorbezeichnete Frist gilt entsprechend auch für Rechtsmängel. §§ 438 Abs. 3, 479, 634a Abs.3 BGB bleiben unberührt. Ist die Leistung ein Bauwerk oder für ein Bauwerk bestimmt, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

**10.10** Die Verjährungsfrist verlängert sich, sofern Leistungen infolge von Nacherfüllungsarbeiten nicht vertragsgemäß verwendet werden können um die Dauer der Arbeiten. Für reparierte oder ersetzte Leistungen beginnt die Verjährungsfrist mit Abnahme der Reparatur/Ersatzleistung neu, jedoch nicht länger als für fünf, im Falle von Bauwerken für sieben Jahre ab Gefahrübergang.

#### **§11 Haftung, Produkthaftung, Versicherung**

**11.1** Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, Er stellt den Auftraggeber auf erstes schriftliches Verlangen von allen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit oder der seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden.

**11.1** Ist der Auftragnehmer für einen Produktfehler oder die Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Sicherheitsvorschriften verantwortlich, hat er den Auftraggeber insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen,

**11.2** Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von dem Auftraggeber durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

**11.3** Entsprechendes gilt, wenn Produktfehler auf Leistungen von Unterauftragnehmern des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

**11.4** Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme vorzuhalten und dies dem Auftraggeber jederzeit auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

#### **§ 12 Schutzrechte Dritter**

Der Auftragnehmer sagt zu, dass seine Leistungen keine Rechte Dritter, insbesondere keine Schutz- und/oder Urheberrechte verletzen. Im Fall einer Inanspruchnahme Dritter wegen Verletzung dieser Rechte stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei. Diese Freistellung bezieht sich auf alle Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit notwendigen Maßnahmen in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme.

#### **§ 13 Kündigung**

Unbeschadet der Rechte auf freie Kündigung und auf Kündigung aus wichtigem Grund steht dem Auftraggeber für den Fall der Gefährdung des Vermögens oder der drohenden oder tatsächlichen Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers ein Recht zur fristlosen Kündigung zu. Dies insbesondere, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.

#### **§ 14 Datenschutz**

Der Auftraggeber setzt den Auftragnehmer davon in Kenntnis, dass er die zur Durchführung des kaufmännischen Geschäftsablaufes erforderlichen Daten des Auftragnehmers gespeichert hat.

#### **§ 15 Schlussbestimmungen**

**15.1** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder sich eine Regelungslücke zeigen, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen vertraglichen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausführung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Unwirksamkeit der Regelung bzw. den außer Acht gelassenen Punkt bedacht hätten.

**15.2** Für diese Bedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt Deutsches Recht unter Ausschluss Internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

**15.3** Ist der Auftragnehmer Kaufmann iSd HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher, auch internationaler, Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Auftraggebers in Dörth / Rheinland-Pfalz. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer Unternehmer ist. Der Auftraggeber ist jedoch in allen Fällen berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß dieser Bedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.